



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

a) Heliand und Sachsenspiegel. § 24

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

schränken, sondern meine Heimatsdeutung durch Einbeziehung der salischen Extravaganten, die einen anderen Begriff ergeben und durch den Versuch einer neuen Worterklärung ergänzen.

In der Lehre vom Handgemal sind zwei Problemgruppen zu lösen, die der Sinndeutung und die der lautlichen Worterklärung. In meinen früheren Arbeiten habe ich mich auf die erste Problemgruppe beschränkt, weil die Sinndeutungen unabhängig von der schwierigen Worterklärung bestimmt werden können. Dieser Ansicht bin ich auch jetzt. Deshalb werde ich die Sinndeutungen vorausschicken. Aber die richtigen Sinndeutungen eröffnen auch den Weg zu einer neuen, m. E. befriedigenden Worterklärung, die ich diesmal anschließen will. Deshalb werde ich in vier Abschnitten der Reihe nach behandeln: 1. Die sächsischen Fundstellen. 2. Die Ständetheorie von Herbert Meyer. 3. Die salischen Extravaganten und endlich 4. die Wortklärung.

Erster Abschnitt.

Die sächsischen Fundstellen.

§ 24.

1. Das Wort findet sich, soweit Sachsen in Betracht kommt, bei zwei Gelegenheiten im Heliand (dreimal) und bei drei Gelegenheiten im Sachsenspiegel (viermal). Der Heliand gibt den Inhalt des Zensusgebots dahin wieder, daß die Helden ihr handmahal aufsuchen sollten, dann wird erzählt, daß Joseph und Maria nach Bethlehem zogen, wo ihr beider handmahal war, da dort der Sitz ihres Vorfahren David war, solange er die Herrschaft führte¹⁶⁾ (Zensusstelle). Zweitens wird Jerusalem als der Juden handmahal und Hauptstadt bezeichnet¹⁷⁾ (Jerusalemstelle). In allen Erwähnungen begegnet uns die volle Form mahal.

2. Der Sachsenspiegel nennt das Wort zweimal als Erfordernis der Legitimation für denjenigen Schöffenbaren, der seinen Genos-

16) Heliand V. 345 ff.: „Hiet man that alla thea elilendiun man irô ödil sôhtin, helidôs irô handmahal“ und V. 395 ff.: „thea burg an Bethleêm, thâr irô beiderô uuas thes helides handmahal endi ôc therâ hêlagun thiornun, Mâriun therâ gôdun.“

17) V. 4126 ff.: „Hierusalêm, thar Iudeonô uuas heri handmahal endi hôbidstedi, grôt gumskepi grimmarô thioda.“

sen zum Kampfe anspricht (Legitimationsstelle I¹⁸⁾ und II¹⁹⁾). An einer dritten Stelle wird der Gerichtsstand für die Kampfklage durch die Lage des hantgemal bestimmt²⁰⁾. Der zweite Wortbestandteil lautet überall gemal.

5. Die sachlichen Deutungen lassen sich in zwei Gruppen ordnen. Der „Heimatdeutung“ stehen verschiedenartige „Rechtsdeutungen“ gegenüber. Nach der ersten Auffassung soll das Wort, wie oben bemerkt, nur den Ort der Herkunft bezeichnen, wenn auch mit Beziehung auf ein Gut. Als Rechtsdeutungen bezeichne ich alle diejenigen Auslegungen, die eine bestimmte Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber und dem Hantgemal oder eine besondere juristische Eigenart des als hantgemal bezeichneten Gegenstandes annehmen. Hinsichtlich der Heliandstellen überwiegt die Heimatdeutung. Sie scheint bei der Zensusstelle ganz unmittelbar geboten zu sein. Die Eigenschaft von Bethlehem als handmahal von Joseph und Maria wird nur durch eine in der Vergangenheit gelegene Tatsache begründet, nämlich dadurch, daß ihr Ahnherr David dort seinen Sitz hatte, solange er die Herrschaft übte, eine Herrschaft, die, wie der Verfasser weiß, längst aufgehört hatte. Die Deutung auf ein nach Erstgeburtsrecht sich vererbendes Stammgut wird schon dadurch ausgeschlossen, daß auch Maria das Hantgemal hat. Bei

18) Ssp. 1, 51. § 3. „Swelk man von sînen vier anen, daz ist von tzwên eldervateren unde von tzwên eldermûteren und von vater unde von mûter umbeschulden ist an sîne rechte, den ne kan niemant schelden an sîner bord, her ne habe sîn recht virworcht.

§ 4. Swelk schepenbâre vrî man eyne sînen genôt zu kampe an spricht, der bedarb zu wizzene sîne vier anen und sîn hantgemâl unde die zu benûmene, oder jene weigert yme campes mit rechte.“

19) Ssp. III, 29. § 1. „Nichên schepenbâre man ne darf sîn hantgemâl bewisen, noch sîne vrî anen benûmen, her ne spreche ‚eyne‘ sînen genôz kampe an. Die man mût sich wol zu sîneme hantgemâlê thên mit sîneme eide, al ne habe her iz under yme nicht.“

20) Ssp. III, 26. § 1. „Der kuning is gemeyne richtêre uber al. § 2. In eyne ûzwendigeme gerichte ne antwartet nichein schepenbâre man niemene zu camphe. In deme gerichte mût her aber antwarden, dâ sîn hantgemâl leget binnen; hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingpflichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wonhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch.“

Jerusalem muß die Zusammenstellung mit Hauptstätte zugunsten der Heimatdeutung (Sitzbegriff) entscheiden.

4. Bei den Spiegelstellen ist das statistische Verhältnis der Ansichten ein anderes. Irgendeine Rechtsdeutung wird, so viel ich sehe, von jedem Forscher vertreten, außer von mir. Zu den alten Lehren von dem Adelsmajorate hat Heusler²¹⁾ die Ansicht hinzugefügt, daß hantgemal ein Amtsgut der Schöffen sei. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß dem Sachsenspiegel dieselbe Heimatvorstellung zugrunde liegt wie dem Heliand und daß jede andere Auffassung ausgeschlossen ist. Diese Deutung ergibt sich schon dann, wenn man die Handgemalstellen allein betrachtet und von dem Gesamtbilde derjenigen Standesgliederung absieht, die sich für den Sachsenspiegel ergibt. In dieser Weise habe ich meine Auslegung eingehend begründet²²⁾, ohne daß meine Ausführungen eine Widerlegung gefunden haben. Aber sie sind ohne Wirkung geblieben. Deshalb will ich meine Hauptgründe nochmals wiederholen und dabei auf die inzwischen veröffentlichte Amtstheorie von A. Heusler eingehen.

Am deutlichsten ist die Legitimationsstelle I. Die Untersuchung der Vorstellungskette erbringt ein Hauptargument, das m. E. allein schon durchgreift. Man kann es als Wissensargument bezeichnen. Dieses Argument ergibt sich aus der Beobachtung, daß Eyke in der Legitimationsstelle I von dem Schöffenbaren nicht die Behauptung einer Rechtsbeziehung, sondern, ebenso wie bei den Ahnen, ganz allein „wissen und nennen“ verlangt. Bei der Auswertung dieser Beobachtung stütze ich mich auf eine Erfahrung, die auch heute jeder machen kann. Wenn wir sagen wollen, daß ein Anspruch eine Rechtsbeziehung z. B. ein Recht an einem Grundstück zur Voraussetzung hat, dann pflegen wir das Bestehen der Rechtsbeziehung, z. B. das Haben des Rechts

21) Andreas Heusler, „Weidhube und Handgemal“, in: Festschrift der Juristischen Fakultät Basel für den Schweizerischen Juristenverein, 1915. In der Schweiz erhielt der „Weibel“ (Fronebote, Scherge) als Lehen zum Entgelt für seine Dienste eine Hufe. Heusler nimmt an, daß auch das Handgemal des Schöffenbaren ein Amtsgut sei, das der Vorfahre des Geschlechts als Besoldung für das Schöffenamt erhalten habe (S. 9) und mit dem der Schöffenstuhl verbunden sei. Die Anwartschaft auf ein solches Gut ergebe die Schöffenbarkeit. Heusler folgt mit dieser Ansicht der Glosse Johann v. Buchs. Vgl. unten § 28.

22) Ssp. S. 501 ff und ergänzend Hantgemal S. 39 ff.

zu betonen, nicht aber die Kenntnis dieser Voraussetzung, das Wissen um das Recht. Diese Beobachtung erklärt sich m. E. wiederum durch eine zweite Beobachtung, eine statistische. Es kommt sehr viel häufiger vor, daß eine Rechtsbeziehung fehlt, ein Recht nicht zusteht, das man wohl haben möchte, als daß die Beziehung da ist, man dieses Recht schon hat, aber von seinem Bestehen, von der Innehabung, nichts weiß. Auch in der Gegenwart ist das Gedächtnis der Menschen nicht so schlecht, daß die Fälle des Nichtwissens von einem Rechte häufiger sind als die des Nichthabens. Deshalb betonen wir die Notwendigkeit des Wissens nur in den Fällen, in denen das Bestehen einer Beziehung selbstverständlich ist, aber das Wissen fehlen kann. Eine solche Sachlage besteht z. B. hinsichtlich der Vorfahren. Ein jeder hat Vorfahren in unbegrenzter Zahl. Aber wie wenige pflegen ihm bekannt zu sein! Deshalb ist es begreiflich, daß Eyke von seinen Schöffenbaren nicht den Besitz von Vorfahren verlangt, sondern die Kenntnis und das Nennen. Da er das hantgemal genau in derselben Weise behandelt, so muß auch bei hantgemal an eine selbstverständlich vorhandene aber vielleicht nicht gekannte Beziehung gedacht sein. Diesen Anforderungen entspricht die Vorstellung der Heimat im geschichtlichen Sinne, des Ursprungsorts oder des Heimatguts²³⁾. Die Notwendigkeit des Wissens und des Nennens ergibt sich schon aus der Aufgabe einer Legitimation, wenn wir berücksichtigen, daß die Nennung der Ahnen nach der Sitte des frühen Mittelalters schon durch Angabe der Vornamen erfolgte, da es keine Familien-

23) Wir können im Wege der Vorstellungsanalyse aus den in der Stelle wahrnehmbaren Vorstellungen auf die kausale Vorstellung zurückschließen. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die berühmte Hantgemalnotiz des Codex Falkensteinensis es als ihren Zweck bezeichnet, das Vergessen der Ortslage zu verhindern. Sie lautet: „Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonice lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere; cyrographum illud est nobilis viri mansus, sicutus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Pruchespergere. Auch bei dieser Stelle ergibt die Untersuchung der Vorstellungskette mit Bestimmtheit, daß unser Problemwort die Vorstellung „geschichtliche Heimat“ wiedergegeben hat. Hantgemal S. 12 und unten § 31 Anm. 102. Vgl. über die Methode der Vorstellungsanalyse die Verweisung oben S. 11 Anm. 23.

namen gab^{23a)}. Erst durch Angabe des Ursprungsortes wurde der Zweck der Legitimation erreicht²⁴⁾.

Bei dieser Schlußfolgerung habe ich mich auf Erfahrungen der Gegenwart berufen. Ich habe gesagt, daß das Gedächtnis heute nicht so schlecht sei, die Erinnerung an Rechte wichtiger erscheinen zu lassen, als ihren Besitz. Aber für die Vergangenheit ist diese Beurteilung erst recht zutreffend. Es ist ja kein Zweifel daran möglich, daß die Menschen im früheren Mittelalter ein besseres Gedächtnis hatten als wir. Schon deshalb, weil sie weniger zu behalten hatten²⁵⁾.

5. Die historische Deutung ergibt sich aus den beiden anderen Stellen:

Die Legitimationsstelle II²⁶⁾ bringt zwei Anhaltspunkte: Zunächst ist die außerordentliche Beschränkung des Beweisfalles bedeutsam. Ein Nachweis wird nur geführt zugleich mit der Ahnenbenennung und zwar allein bei der Herausforderung. Diese Beschränkung ist nach unserer Auffassung begreiflich, weil der Hantgemalbeweis nur den Zweck hatte, die Namen der Vorfahren zu ergänzen. Dagegen bietet diese Beweisbeschränkung jeder Rechtstheorie ein schweres Hindernis. Wäre das Haben des Hantgemals ein Näherrecht oder gar Eigentum an einem Landgute, so wäre der Nachweis auch in anderen Fällen, bei jeder Geltendmachung des Rechtes erforderlich gewesen. Einen zweiten Anhaltspunkt bietet

23a) Zur Zeit des Sachsenspiegels ist es in den höheren Kreisen bereits Sitte, dem Vornamen einen Zunamen zur Kennzeichnung hinzuzufügen. Aber dieser Zuname ist in der Regel der Heimatsort (Stammgut oder Hauptsitz), also das „hantgemal“. Die Vorschrift der Legitimationsstelle ist ein Stück aus der Geschichte der Familiennamen. Eyke und Hoyer hatten in Reppichau und Falkenstein ihr hantgemal.

24) Vgl. darüber Sachsenspiegel S. 502 ff. Dasselbst wird der Zweck der Legitimation näher dargelegt.

25) Lorenz hat in seiner Genealogie geäußert, daß die Erinnerung in einer schriftlosen Zeit selten über die Großeltern hinaus gereicht habe. Diese Ansicht ist oft wiederholt worden. Aber nach norwegischen Quellen erstreckte sich das Erbrecht der Patronssippe auf acht Generationen der Libertinen. Dieses Recht war in schriftloser Zeit entstanden und beweist, daß die Ansicht von Lorenz über die Schwäche der Erinnerung in der Zeit mündlicher Tradition ein Fehlgriff ist.

26) Eine eingehende Auslegung gerade dieser Stelle habe ich bei meiner Polemik gegen Wittich gegeben. Vierteljahrsschr. für S. u. W. G. 1906 S. 356 ff.

der Satz 2, namentlich in Verbindung mit der nachfolgenden Erteilungsvorschrift. An dieser Stelle sei nur folgendes vermerkt: Wenn in der Legitimationsstelle II der Besitz am hantgemal als entbehrlich behandelt wird, ohne daß eine Einschränkung hinzugefügt wird, so paßt dies nur zu der Heimat im geschichtlichen Sinne ohne juristische Beziehung. Der Stammhof bleibt die geschichtliche Heimat, auch wenn ein Blutsfremder voller Eigentümer wird. Das Wort „bewiesen“ ergibt keinen Gegen Grund²⁷⁾. Das Wort ist nicht auf den Augenschein zu beziehen. Da das hantgemal in einem anderen²⁸⁾ Gerichtsbezirke liegen kann, als in dem Bezirke desjenigen Gerichts, in dem die Herausforderung ergeht, so würde ein Augenschein eine Gerichtsreise erfordern, die in unseren Quellen nicht vorkommt und aus sachlichen Gründen nicht gemeint sein kann. Nach unserer Vorschrift genügt der Eid, auch wenn der Schwörende nicht im Besitze seines Stammguts ist, und daher erst recht, wenn er es unter sich hat.

Die Vorschrift der Forumsstelle (III, 26 § 2) wird in III § 33 in ausführlicherer und ganz allgemeiner Fassung wiederholt²⁹⁾. Da diese ausführliche Fassung durch keine Ausnahme für die Schöffenbaren durchbrochen wird, so ist die an der ersten Stelle mit hantgemal ausgedrückte Vorstellung an der zweiten Stelle in den

27) So anscheinend H. Meyer a. a. O. S. 6 Anm. 1. Wenn Meyer sagt, daß das Wort „beweisen“ im Rechtsbuche nur für den Augenschein gebraucht werde, so scheint mir dies nicht zuzutreffen. Die umfassendere Bedeutung ist m. E. gesichert. Die Geburt eines bereits verstorbenen Kindes ist zu beweisen, obgleich die Einnahme eines Augenscheins nicht mehr erfolgen konnte (I, 33). Der Austausch von Dienstleuten, der nicht vor Gericht vorgenommen wurde, kann doch bewiesen werden I 32 § 1. Echte Not kann bewiesen werden, obgleich sich die Vorgänge dem Augenscheine des Gerichts entziehen (II, 11 § 1).

28) Wenn Heusler die Frage aufwirft, ob eine Herausforderung durch einen Standesgenossen möglich war, der nicht demselben Gerichtsbezirk angehörte, so steht die Bejahung außer jedem Zweifel.

29) „III 33 § 1. Iowelk man hât sin recht vor deme kuninge. — § 3. Ouch mût her antworden um alle clage, dâ men eine umme schuldeget, ân ob men ene zu kamphe ane spricht; des mach her wol weigeren zu antwordene, ân ûp der art, dâ her ûz geboren is.“ In § 2 ist, wie der Gegensatz zu § 4 erweist, unter Erde nicht an ein ganzes Land zu denken, sondern ebenso wie in III 26 § 2 an einen Raumteil, der innerhalb eines Gerichtsbezirks gelegen und deshalb geeignet ist, das konkrete Gericht zu bestimmen. Die Ausschließlichkeit des Heimatgerichts gilt auch innerhalb Sachsens, wie aus III 79 § 3 zu erschließen ist.

Worten zu finden, „auf der Erde, aus der er geboren ist“. Diese Gleichstellung ergibt den Begriff der Heimat³⁰⁾.

6. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie die getrennte Beobachtung der hantgemal-Stellen, führt das Gesamtbild, das wir von den Ständen und daher auch den Schöffenbaren des Rechtsbuchs erhalten. Die Schöffenbaren sind die Altfreien, die Rechtsnachfolger der früheren Edeling³¹⁾. Die Edeling wirken als Inquisitionszeugen in dem missatischen Gerichte der Karolingerzeit, dem Königsbanne des Sachsenspiegels³²⁾. Dieser Wirksamkeit entstammt der neue Standesname „schöffenbar“, der ebenso „bestimmend“ bedeutet, wie das gleichgebrauchte „Schöffe“ und nicht etwa „fähig zum Schöffenamte“³³⁾, und ebenso die Zugehörigkeit der Schöffenbaren

30) Vgl. über die Beanstandung durch v. Amira ZRG 27 S. 594 meine Gegenschrift S. 51 (15). Fehr hat ZRG 28 S. 449 das Argument Amiras aufgenommen, ohne meine Gegenschrift zu kennen. Er hat außerdem Erde in III 33 irrtümlich als Land aufgefaßt. Daß in III 26 § 2 ein auch für andere Stände geltender Rechtsatz gerade für den Schöffenbaren ausgesprochen ist, erklärt sich daraus, daß Eyke in der Folge die Bedeutung der Heimat für die Dingpflicht der Schöffenbaren besprechen wollte, die in dieser Weise (Schöffenstuhl) nur für die Schöffenbaren bestand. Der vorhergehende Satz bildet den Auftakt. Im übrigen wäre eine Beschränkung auf die Schöffenbaren auch deshalb nicht auffallend, weil dieser Stand für Eyke auch sonst im Vordergrund steht.

Heußler nimmt an, daß der Schöffenstuhl aktiv mit einem Amtsgute verbunden war und daher die Erstgeburtsfolge auch für dieses Amtsgut, das hantgemal, galt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Eyke an erster Stelle das Amtsgut, das hantgemal, von dem er soeben geredet hatte, als den Gegenstand der Erstgeburtsfolge bezeichnen müssen. Daß er dies nicht getan hat, erklärt sich nur daraus, daß ihm solche Amtsgüter und eine Erstgeburtsfolge in das Amtsgut nicht bekannt war. Auch an einer zweiten Stelle (II, 12 § 13) sagt Eyke „zu den Bänken geboren“. Er spricht nicht von den Besitzern eines Amtsguts. Auch an dieser Stelle erscheint das Recht auf den Schöffenstuhl als selbständig vererblich, nicht als abhängig von einem Amtsgut. Durch diese Selbständigkeit des Schöffenstuhls wird meine Deutung von hantgemal als geschichtliche Heimat unterstützt.

31) Zuletzt Standesgliederung S. 125, Blut und Stand S. 87 ff.

32) Vgl. über die missatische Theorie des Königsbanns zuletzt Übersetzungsprobleme S. 241 ff. (S. 264 ff.) und eingehender Sachsenspiegel S. 747—761. Vgl. auch Standesgliederung S. 128 ff., Blut und Stand S. 43 ff.

33) Vgl. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren in Vierteljahrschr. f. soz. u. WG 1916 S. 225 ff., S. 225. Schon früher Sachsenspiegel S. 539 ff., S. 823 ff., Pflughafte S. 90, Standesgliederung S. 126 u. passim, Blut und Stand, S. 53 u. 76.

zum Königsbanne. Der Stand der Schöffenbaren umfaßt sozial sehr verschiedene Elemente, Ritter, Stadtbürger, aber auch Bauern, die sogenannten Grafschaftsbauern oder Grafschaftsfreien³⁴⁾. Diese schöffenbaren Bauern haben vielleicht den größeren Teil des Standes gebildet. Sie waren zum Teil Kleinbauern und befanden sich schon in der Zeit Eykes stellenweise (Lauenrode) in gedrückter Stellung. Aber sie gehörten zum Stande. Eine Besitzgröße oder irgendein Besitz war nicht Vorbedingung der Standeszugehörigkeit³⁵⁾. Der Stand war ein reiner Geburtsstand, zu dem nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehörten³⁶⁾. Von den Mitgliedern eines solchen Standes konnte als Legitimation nicht der Nachweis eines Gutes oder der Anwartschaft an einem Familiengute oder an einem Amtsgute verlangt werden, noch der Nachweis irgendeiner andern Rechtsbeziehung, sondern nur die Klarstellung der Abkunft, wobei allerdings die Nennung der Vorfahren bei ihren Vornamen durch die Angabe der Heimat ergänzt werden mußte. Wenn die isolierte Auslegung der drei Handgemalstellen ein *non liquet* ergeben würde, so müßte die Erkenntnislücke auf Grund des allgemeinen Bildes durch die Heimatdeutung ergänzt werden.

7. Die Richtigkeit der aus dem Sachsenspiegel sich ergebenden Wortdeutung wird weiter dadurch bestätigt, daß wir denselben Sinn, die Vorstellung der geschichtlichen Heimat auch im Heliand und ebenso, wenn auch mit leichten Abwandlungen in den bayerischen Fundstellen finden. Natürlich ist es nicht selbstverständlich, daß ein Wort in allen Quellen dieselbe Bedeutung hat. Entscheidend ist immer die Würdigung der einzelnen Fundstelle. Aber wenn alle, immerhin zahlreichen, Einzeluntersuchungen dieselbe Wortbedeutung ergeben, dann unterstützen sie einander.

34) Zuletzt Übersetzungsprobleme S. 205 Anm. 2, S. 210 ff. Blut und Stand S. 54.

35) Ssp. S. 528—57. Die Ansicht Heuslers beruht auf jener unrichtigen Wortdeutung, auf dem Irrtume, daß alle Schöffenbaren ritterbürtig waren und ist auch sonst in keiner Weise durchführbar.

36) Ssp. III 73 § 1: „vri scepenbare wif“, vgl. auch die interessante Hildesheimer Urkunde (um 1250—46). Bei einem Frauentausche wird der eingetauschten Ministerialin erlaubt, „frui ea libertate, quae dicitur scepenbare“, vgl. Sachsenspiegel S. 352. Die Ministerialin konnte kein Anrecht an einem Amtsgute, an einem Edelhofe oder an der Geschlechtssäule eines Edelgeschlechts mitbringen und es wurde ihr auch in der Urkunde nichts derartiges verliehen.

8. Herbert Meyer hat meine Auffassung vorgetragen, aber als unmöglich abgelehnt, ohne mein Wissensargument zu erwähnen. Meyer selbst sieht³⁷⁾ in dem hantgemal aller drei Stellen die Bezeichnung einer Gerichts- und Geschlechtssäule, die noch andere Benennungen trage. Das hantgemal begegnet uns als Malbaum, als Gerichtswahrzeichen, als Staffelstein, als Säule auf der Stufenpyramide. Diese Säule bilde einen Bestandteil des Edelhofs und die Glieder des gerichtbesitzenden Geschlechts, die Schöffenbaren, ziehen sich durch Eid auf dieses Wahrzeichen ihrer Freiheit und Abkunft. Diese Gerichts- und Geschlechtssäule, die unter hantgemal gemeint ist, steht auf der Gerichtsstätte des Geschlechtsgerichts. In der Forumsstelle sei unter dem Gerichte, in dem das hantgemal liegt, nicht ein Gerichtsbezirk gemeint, sondern der „Gerichtsring“, innerhalb dessen die Gerichts- und Geschlechtssäule errichtet ist und allerdings nicht „liegt“, sondern „steht“^{37a)}.

Diese Meinung wird nicht durch den Inhalt der besprochenen Hantgemalstellen, sondern durch die beiden zusammenhängenden Ansichten, die Schwurtheorie der Worterklärung und die Gerichtstheorie, begründet.

b) Die Worterklärung³⁸⁾ (Schwurtheorie).

§ 25.

1. Bei zusammengesetzten Worten ist der zweite Wortteil das Grundwort, es enthält den Oberbegriff, der den Gegenstand der Zusammensetzung einschließt. Der erste Wortteil ist die Determinante, welche der Unterfall heraushebt, von anderen Vorstellungen, die unter den Oberbegriff fallen, unterscheidet.

37) S. 39 ff., S. 41 ff., S. 48 oben.

37a) Auch der Deutung „Gericht“ = „Gerichtsring“ kann ich nicht zustimmen. Der Gesamtinhalt der Stelle ergibt die Vorstellung eines Gerichtsbezirks, in dem man wohnen und in dem auch ein Landgut liegen kann.

38) Die bisher versuchten Wortklärungen lassen sich in drei Gruppen ordnen: Wir haben einmal „Zeichentheorien“, die mal (Zeichen) zugrunde legen (Homeyer, E. Mayer, Sohm, Herbert Meyer). Sie sind aus den in § 26 dargelegten Gründen abzulehnen. Wir haben ferner Versuche, hand durch and zu ersetzen (Andtheorien, van Helten, Fr. Kaufmann). Vgl. über diese Ansichten § 31 n. 4 ff. Die dritte Gruppe versucht eine Verbindung von hand und mahal (Mahaltheorien) (Schönhoff, Heusler, S. Keller). Diese Versuche werden in § 33 besprochen werden.